

15... Märkisch-Oderland

Zeitpunkt: ab sofort **Zur Praxis:** gepflegte Wohlfühlpraxis im Einkaufszentrum einer Kleinstadt, 110qm, 2 BHZ, 378 Fälle, zahlreiche Parkplätze **Kaufpreis:** VB 180.000 €
Kontakt über: anja.woellner@nwd.de
Chiffre: P15-432

19... West-Prignitz

Zeitpunkt: Juli 2017 **Zur Praxis:** 2 BHZ, 75 qm, Anbindung zur Bundesstraße u. Bahnhof, Schulen i.d. Umgebung
Kaufpreis: VB 65.000 €
Kontakt über: anja.woellner@nwd.de
Chiffre: P16-136

20... Hamburg

Zeitpunkt: ab sofort **Zur Praxis:** langjährig am Standort vertretene Praxis im Wohn- und Geschäftshaus, Zentrumslage, 140qm, Aufzug, 3 BHZ, hoher Privatanteil, Übergangszeit möglich, Verkehrsanbindung sehr gut
Kaufpreis: VB 160.000 €
Kontakt über: andreas.hoehn@nwd.de
Chiffre: P16-024

24... Kreis Segeberg

Zeitpunkt: kurzfristig ab sofort **Zur Praxis:** ländlich strukturierte Lage, 172qm, 3 BHZ, erweiterbar, barrierearm, digitalisiert, teilmodernisiert, kurzfristige Übergabe gewünscht **Kaufpreis:** VB 113.000 €
Kontakt über: inga.baudorff@nwd.de
Chiffre: P14-405

26... Großraum Oldenburg

Zeitpunkt: Anfang 2017 **Zur Praxis:** sehr gepflegte, barrierearme Praxis im Einzelhaus, EG, 190qm, 4 BHZ, 460 Fälle, langjährig beschäftigtes Personal, Parkmöglichkeit u. Verkehrsanbindung gut
Kaufpreis: VB 225.000 €
Kontakt über: andreas.hoehn@nwd.de
Chiffre: P16-066

26... Raum Oldenburg

Zeitpunkt: ab sofort **Zur Praxis:** etablierte GP in zentraler Lage, 3 BHZ, erweiterbar, attraktive Kleinstadt, Einzugsgebiet ca. 60.000 Einwohner, gute Verhältniszahl **Kaufpreis:** VB
Kontakt über: inga.baudorff@nwd.de
Chiffre: P15-451

27... Großraum Bremerhaven

Zeitpunkt: spätestens Anfang 2018
Zur Praxis: helle u. gepflegte Praxis im Einzelhaus, Zentrumslage, EG, 130qm, 3 BHZ, erweiterbar, weitere 130qm für interne Räume, Parkmöglichkeiten u. Verkehrsanbindung gut
Kaufpreis: VB 110.000 €
Kontakt über: andreas.hoehn@nwd.de
Chiffre: P16-157

28... Bremen

Zeitpunkt: flexibel ab sofort
Zur Praxis: erfolgreiche Praxis im Einzelhaus, zentral gelegen, 120qm, 5 BHZ, 650 Fälle, Labor, sehr guter Umsatz, als Doppelpraxis geeignet, Verkehrsanbindung u. Parkmöglichkeiten gut
Kontakt über: andreas.hoehn@nwd.de
Chiffre: P16-052

28... Bremen

Zeitpunkt: ab sofort **Zur Praxis:** attraktive Praxis im Ärztehaus, 230qm, 4 BHZ, komplettes Behandlungsspektrum, karteikartenlos, Parkmöglichkeiten u. Verkehrsanbindung sehr gut, Uni i.d. Nähe **Kaufpreis:** VB 130.000 €
Kontakt über: andreas.hoehn@nwd.de
Chiffre: P16-070

28... LK Diepholz

Zeitpunkt: ab sofort **Zur Praxis:** etablierte Praxis im Wohn- und Geschäftshaus, EG, 186qm, 3 BHZ, gute Verhältniszahl, Kinder-

Praxisstart & Steuern

Steuerberater Adam J. Janetta berichtet

Steuerprogression, versteuern und absetzen

Verstehen Sie das deutsche Steuersystem?

Es ist gar nicht so leicht, das Steuersystem in Deutschland zu verstehen. Grundsätzlich gibt es bei der Besteuerung von Einkommen zwei Steuersätze. Wenn Sie jetzt vermuten, es handele sich dabei um die Steuersätze für Ledige und Verheiratete, liegen Sie damit nicht richtig. Vielmehr sollten Sie den Unterschied zwischen dem Durchschnittssteuersatz und dem Grenzsteuersatz kennen. Vorab: Das Thema „Reichensteuersatz“ findet umfangsbedingt in diesem Aufsatz keine Berücksichtigung.

In Deutschland gibt es die sogenannte Steuerprogression: Mit zunehmendem Einkommen steigt auch der Prozentsatz der Steuerbelastung. Die Progressionsspanne reicht von 14 % (Mindeststeuersatz ab 8.652 Euro) bis 42 % (Spitzensteuersatz ab 55.000 Euro). Mathematisch gesehen würde sich die Steuerbelastung bei steigendem Einkommen schon erhöhen, wenn der Prozentsatz gleichbleibend wäre. 25 % von 100.000 Euro sind schließlich mehr als 25 % von 50.000 Euro. Aufgrund der Steuerprogression wird bei einem Einkommen von 50.000 Euro ein Durchschnittssteuersatz von 25,3 % und bei einem Einkommen von 100.000 Euro ein Durchschnittssteuersatz von 33,6 % angewendet. Der Durchschnittssteuersatz berücksichtigt den Grundfreibetrag (die ersten 8.652 Euro werden nicht besteuert) sowie die ansteigenden Steuerprozentätze innerhalb der Progressionsspanne und liegt daher grundsätzlich deutlich unterhalb des Spitzensteuersatzes.

Besondere Bedeutung hat der Grenzsteuersatz: Dieser beschreibt den Steuersatz, der angewendet wird, wenn zu einem bestimmten Einkommen noch weiteres Einkommen hinzukommt.

HIERZU EIN BEISPIEL

Eine ZFA hat ein Jahreseinkommen von 26.000 Euro und zahlt dafür 4.250 Euro (durchschn. 16,3 %) Steuern. Steigt das Jahreseinkommen auf 28.000 Euro, beträgt die Steuerbelastung 4.850 Euro (durchschn. 17,3 %). Aus 2.000 Euro mehr Einkommen resultiert also eine Steuererhöhung von 600 Euro. Der Grenzsteuersatz beträgt demnach ca. 30 %. Mit Solidaritätszuschlag und Sozialabgaben verbleiben von der Gehaltserhöhung weniger als 50 % – eine eventuelle Kirchensteuer noch nicht eingerechnet.

Ab einem Einkommen von 55.000 Euro erreicht der Grenzsteuersatz den Spitzensteuersatz von 42 %. Verdient eine ZA aktuell 55.000 Euro, zahlt sie durchschnittlich 26,7 % Einkommensteuer. Jeder zusätzliche Euro wird dann mit 42 % Einkommensteuer belastet. Zuzüglich Solidaritätszuschlag (5,5 % der Einkommensteuer) und eventuell Kirchensteuer (8–9 % der Einkommensteuer) beträgt die Gesamtsteuerbelastung bis zu 48,5 %.

Exkurs: Kalte Progression

In der Presse ist häufig von „kalter Progression“ zu lesen. Damit ist gemeint, dass bei einer Gehaltserhöhung zum Zwecke des Inflationsausgleichs (also allgemein steigenden Preisen) auch der Steuersatz steigt und die Steuerbelastung auf das zusätzliche Einkommen damit überproportional ist.

Zwischenfazit:

Versteuern bedeutet, die Steuer auf das Einkommen nach Durchschnittssteuersatz und Grenzsteuersatz an das Finanzamt abzuführen.

Beim Thema „Absetzen“ ist es einfacher: Dabei muss man regelmäßig nur auf den Grenzsteuersatz achten. Absetzen bedeutet, dass sich das Finanzamt mit einer Steuerentlastung an Ihren Ausgaben beteiligt. Je höher der Grenzsteuersatz, desto höher die Steuerersparnis. Bitte unterliegen Sie nicht dem weit verbreiteten Irrglauben, dass es Sie gar nichts kostet, wenn Sie es von der Steuer absetzen können. Im besten Fall – also dem höchsten Grenzsteuersatz inkl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer (48,5 %) – beteiligt sich das Finanzamt quasi zur Hälfte. Die andere Hälfte zahlen Sie aus Ihrem versteuerten Einkommen.

BEISPIEL EINES HÄUFIG VORKOMMENDEN FEHLERS

Ein Weiterbildungsassistent mit einem Jahreseinkommen von 36.000 Euro macht eine 2-jährige Fortbildung. Die Kursgebühren dafür betragen 20.000 Euro und werden sofort in voller Höhe gezahlt. Verteilt der Weiterbildungsassistent die Kosten auf 2 Jahre, stellt sich die Steuerersparnis wie folgt dar:

Werden die Kosten also auf 2 Jahre verteilt, ist die Steuerersparnis um 460 Euro höher, weil der jeweilige Grenzsteuersatz höher ist.

Alle hier dargestellten Berechnungen stellen die Systematik des steuerlichen Grundtarifs für Ledige dar. Beim Splittingtarif für Verheiratete greifen die gleichen Steuersätze. Der Unterschied liegt darin, dass bei Verheirateten vor Anwendung des einheitlichen Steuersatzes das Einkommen gemittelt wird:

Einkommen Ehemann plus Einkommen Ehefrau geteilt durch 2. Auf diesen Wert die Steuer nach Grundtabelle ermitteln und dann mit 2 multiplizieren.

Nachfolgend ein Berechnungsbeispiel:

Und für alle, die in diesem Aufsatz bis hierhin gekommen sind, nachfolgend die mathematische Berechnung der Steuerbelastung nach § 32a EStG:

bis 8.652 Euro (Grundfreibetrag): 0
 von 8.653 Euro bis 13.669 Euro: $(993,62 \cdot y + 1.400) \cdot y$
 von 13.670 Euro bis 53.665 Euro: $(225,40 \cdot z + 2.397) \cdot z + 952,48$
 von 53.666 Euro bis 254.446 Euro: $0,42 \cdot x - 8.394,14$
 von 254.447 Euro an: $0,45 \cdot x - 16.027,52$

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 13.669 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.

FAZIT

Verzagen Sie nicht, wenn Sie das Steuersystem immer noch nicht ganz verstanden haben. Es ist auch für Steuerfachleute ein langer Weg zum Verständnis dieses Themas. Wenden Sie sich im Zweifel an Ihren steuerlichen Berater, damit sowohl Steuerbelastungen als auch Steuerentlastungen in richtiger Höhe als Entscheidungsgrundlage dienen können.

Sie haben eine Frage?

Schreiben Sie uns eine E-Mail an: praxisstart@nwd.de

Weitere Infos

Steuerberater Dipl.-Kfm. (FH) Adam J. Janetta
 Steuerberater für Zahnärzte und Dentallabore
 Tel.: +49 (0) 2204 / 9871190
www.janetta-steuerberatung.de

